

Gegenantrag gemäß § 126 Abs. 1 AktG

zur ordentlichen Hauptversammlung
der
USU Ventures AG
am 09.07.2026

zu Tagesordnungspunkt 8

Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien (§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz, im Folgenden „AktG“) auch unter Ausschluss eines Andienungsrechts und zu deren Verwendung auch unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre sowie Ermächtigung zur Einziehung erworbener eigener Aktien und Kapitalherabsetzung.

schlagen wir folgende Beschlussfassung vor:

- a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG eigene Aktien im Rahmen der gesetzlichen Beschränkungen und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erwerben. Diese Ermächtigung gilt bis zum 8. Juli 2031. Sie ist insgesamt auf einen Anteil von 10 % des im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals beschränkt. Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit etwaigen aus anderen Gründen erworbenen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10 % des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen. Die Ermächtigung kann unmittelbar durch die Gesellschaft oder durch ein von der Gesellschaft abhängiges oder in ihrem Mehrheitsbesitz stehendes Unternehmen oder durch von der Gesellschaft oder von der Gesellschaft abhängige oder in ihrem Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen beauftragte Dritte ausgeübt werden und erlaubt den Erwerb eigener Aktien im ganzen Umfang oder in Teilbeträgen sowie den einmaligen oder mehrmaligen Erwerb.

Der Erwerb eigener Aktien kann nach Wahl des Vorstands unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gemäß § 53a AktG (aa) mittels eines an sämtliche Aktionäre gerichteten öffentlichen Erwerbsangebots oder (bb) mittels einer an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erfolgen.

- (aa) Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre, kann die Gesellschaft entweder einen Preis oder eine Preisspanne für den Erwerb festlegen, wobei der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte einer gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse, die für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Freiverkehr der

Hamburger Börse an den letzten drei Börsenhandelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung des Vorstands zur Abgabe des jeweiligen öffentlichen Kaufangebots ermittelt wurden, um nicht mehr als 20% über- bzw. unterschreiten dürfen.

Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines Kaufangebots erhebliche Kursbewegungen im Freiverkehr an der Hamburger Börse, so kann das Angebot angepasst werden. In diesem Fall wird auf den arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse, die für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Freiverkehr der Hamburger Börse an den letzten drei Börsenhandelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung einer etwaigen Anpassung ermittelt wurden, abgestellt.

Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die Zeichnung des Angebots dieses Volumen überschreitet, ist ein etwaiges Andienungsrecht der Aktionäre insoweit ausgeschlossen, als der Erwerb nach dem Verhältnis der angedienten bzw. angebotenen Aktien erfolgen kann. Ein bevorzogter Erwerb geringer Stückzahlen von bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär bzw. Depot sowie ein Ausschluss von Spitzen (z.B. im Falle einer Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen) können unter insoweit partiellem Ausschluss eines eventuellen Rechts der Aktionäre zur Andienung ihrer Aktien vorgesehen werden.

- (bb) Erfolgt der Erwerb mittels öffentlicher Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots, legt die Gesellschaft eine Kaufpreisspanne je Aktie fest, innerhalb derer Verkaufsangebote abgegeben werden können. Der von der Gesellschaft zu zahlende Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) darf den arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse, die für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Freiverkehr der Hamburger Börse an den letzten drei Börsenhandelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung des Vorstands zur jeweiligen öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten ermittelt wurden, um nicht mehr als 20% über- bzw. unterschreiten.

Ergeben sich nach der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erhebliche Kursbewegungen im Freiverkehr an der Hamburger Börse, so kann die Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten angepasst werden. In diesem Fall wird auf den arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse, die für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Freiverkehr der Hamburger Börse an den letzten drei Börsenhandelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung einer etwaigen Anpassung ermittelt wurden, abgestellt.

Das Volumen der Annahme kann begrenzt werden. Sofern von mehreren gleichartigen Verkaufsangeboten wegen der Volumenbegrenzung nicht sämtliche angenommen werden können, kann unter insoweit partiellem Ausschluss eines eventuellen Andienungsrechts der Erwerb nach dem Verhältnis der Andienungsquoten statt nach Beteiligungsquoten erfolgen. Darüber hinaus können unter insoweit partiellem Ausschluss eines

eventuellen Andienungsrechts eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär sowie zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen vorgesehen werden.

- b) Die nähere Ausgestaltung des jeweiligen Erwerbs, insbesondere eines etwaigen öffentlichen Erwerbsangebots, bestimmt der Vorstand.
- c) Der Vorstand wird ermächtigt, die eigenen Aktien der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats wie folgt zu verwenden:

Sie können ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung ganz oder teilweise eingezogen werden. Der Vorstand kann bestimmen, dass das Grundkapital der Gesellschaft bei der Einziehung herabgesetzt wird oder dass das Grundkapital unverändert bleibt und sich stattdessen durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht. Der Vorstand ist in diesem Fall zur Anpassung der Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung der Gesellschaft ermächtigt.

Die vorstehenden Ermächtigungen können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden. Sie erfassen auch die Verwendung von Aktien der Gesellschaft, die aufgrund früherer Ermächtigungen zum Rückerwerb eigener Aktien zurückerworben wurden, und solche, die aufgrund von § 71d Satz 5 AktG erworben oder (i) durch ein von der Gesellschaft abhängiges oder in ihrem Mehrheitsbesitz stehendes Unternehmen oder (ii) durch Dritte für Rechnung der Gesellschaft oder durch Dritte für Rechnung eines von der Gesellschaft abhängigen oder in ihrem Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmens erworben werden.

Begründung:

Die von der Hauptversammlung am 10. Juli 2025 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und zu deren Verwendung war nicht nur bis zum 9. Juli 2026 befristet. Vor allem war die preisliche Ausgestaltung so fernab von den an der Börse Hamburg festgestellten Kursnotierungen, dass sich der Vorstand der Lächerlichkeit hätte hingeben müssen, wenn er von der Ermächtigung Gebrauch gemacht hätte. Dass ein maximaler Erwerbspreis von 6,50 € dem fundamentalen Wert der USU Ventures AG nicht gerecht wird, hatten wir bereits in der beschlussfassenden Hauptversammlung per Gegenantrag deutlich gemacht.

Nun ein Jahr später sieht der auf der Tagesordnung stehende Antrag erneut einen maximalen Erwerbspreis von 6,50 € vor, obwohl sich der innere Wert der Aktie noch einmal deutlich verbessert hat. Handelt es sich also nur um ein Placebo und ist gar nicht ernsthaft an einen Aktienrückkauf gedacht?

Die Aktie der USU Ventures AG hatte ihren Tiefstkurs im Zeitraum seit der letzten Hauptversammlung am 30.03.2026 mit einem Schlusskurs von 8,22 €. Selbst dieser Kurs liegt 26,5% über dem vorgeschlagenen maximalen Erwerbspreis.

Eine erneute Beschlussfassung mit einem maximalen Erwerbspreis von 6,50 € ist für jeden informierten Aktionär völlig unattraktiv. Wenn das Ansinnen eines Aktienrückkaufs ernst gemeint sein sollte, dann ist ein attraktiver Erwerbspreis zwingend. Er muss sich am Aktienkurs für die USU-Aktie an der Börse Hamburg als einzigem öffentlichen Marktpreis orientieren. Richtig ist, dass der Aktienkurs aufgrund von mangelnder Transparenz und Informationsdefiziten nicht repräsentativ ist. Er müsste eigentlich noch deutlich höher stehen. Trotzdem ist er der Maßstab, an dem sich Aktionäre orientieren.

Der Gegenantrag ist deshalb inhaltlich deckungsgleich mit dem im letzten Jahr gestellten Gegenantrag.

Die Ermächtigung soll wieder auf 5 Jahre befristet sein. Die im Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat vorgesehene Befristung auf nur 1 Jahr ist nicht marktgängig und nimmt dem Vorstand die notwendige Flexibilität bei der Ausgestaltung eines oder mehrerer öffentlicher Erwerbsangebote. Zudem ist nicht damit zu rechnen, dass die maximale Anzahl von 10% des bestehenden Grundkapitals so schnell ausgeschöpft sein wird.

Eine Beschlussfassung gemäß des ursprünglichen Beschlussvorschlages wird dazu führen, dass die Ermächtigung in einem Jahr wieder nicht ausgenutzt sein wird.

Angesichts der weiter steigenden Liquidität in der Gesellschaft und der äußerst positiven Aussichten der puntus GmbH und der USU GmbH ist schon der aktuelle Aktienkurs zurückhaltend. Die USU GmbH soll laut einer Veröffentlichung des Geschäftsführers zum Unicorn entwickelt werden. Allein die Beteiligung daran würde dann für die USU Ventures AG schon einen Wert von mehr als 200 Mio. € (entspricht ca. 20 € je Aktie) bedeuten.

Der mit dem Gegenantrag unterbreitete Beschlussvorschlag gibt dem Vorstand sowohl hinsichtlich des Preises als auch der Ermächtigungsdauer die notwendige Flexibilität in der Umsetzung.